

Nr 160 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Dieser beträgt ab 1. Jänner 2017 5,07 € je Einwohner der Gemeinde.“

1.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation gemäß Abs 1 hat ihr das Land ab 1. Jänner 2017 6,66 € je Einwohner des Landes zu leisten.“

1.3. Im Abs 5 lauten der erste und zweite Satz: „Der gemäß Abs 4 für das Jahr 2008 zu leistende Beitrag und die gemäß Abs 1 und 3 für das Jahr 2017 zu leistenden Beiträge sind mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres wertgesichert, und zwar die Beiträge gemäß Abs 1 und 3 ab dem Jahr 2018 und der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2009. Die Indexzahlen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen.“

2. Im § 15 wird angefügt:

„(4) § 4 Abs 1, 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Der Indexanpassung der Beiträge gemäß § 4 Abs 1 und 3 für das Jahr 2018 sind die Veränderungen des VPI für den Monat Mai 2016 gegenüber jenem für den Monat Mai 2017 zugrunde zu legen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Vorschlag zur Änderung des Rettungsgesetzes sieht mit 1. Jänner 2017 eine außerordentliche Erhöhung jener Beiträge vor, die Land und Gemeinden für die Erbringung der allgemeinen Rettungsdienste zu leisten haben. Hintergrund dafür ist das Ersuchen des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg, den Rettungsbeitrag von Land und Gemeinden anzuheben, da die Kosten für die Erbringung der Rettungs- und Notfalldienste auf Grund von Strukturänderungen und Reformen im Gesundheitswesen wesentlich gestiegen sind. Das Gesamtausmaß der hier vorgeschlagenen Erhöhung beträgt für das Land sowie die Gemeinden je 300.000 €, wodurch sich auf Basis der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Oktober 2014 (538.037) ein Betrag von 0,56 € je Einwohner des Landes bzw der Gemeinde ergibt. Der Salzburger Gemeindeverband und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sehen das Ersuchen als begründet an und stehen der Erhöhung positiv gegenüber.

Die neuen Beiträge für das Jahr 2017 sollen ab dem Jahr 2018 entsprechend den Veränderungen des VPI angepasst werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen mit Ausnahme ua des Rettungswesens).

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Die durch die Anhebung des allgemeinen Rettungsbeitrages für das Land verursachten Mehrkosten belaufen sich auf 0,56 € pro Einwohner des Landes. Die maßgebliche Einwohnerzahl für das Beitragsjahr 2017 steht noch nicht fest (§ 9 Abs 9 FAG 2008). Geht man von der Bevölkerungszahl des Landes zum Stichtag 31. Oktober 2014 (538.037) aus und nimmt eine Steigerung der Bevölkerungszahl von 1,5% an, bringt eine Erhöhung des Rettungsbeitrages des Landes um 0,56 € je Einwohner voraussichtliche Mehrkosten für das Land in der Höhe von insgesamt 305.820,23 €. Für die Mehrkosten ist im Budget 2017 Vorsorge zu treffen.

Den Gemeinden erwachsen durch die Erhöhung zusätzliche Kosten in Höhe von 0,56 € je Einwohner der Gemeinde.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurde vom Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf vergaberechtliche Verpflichtungen das Vorliegen einer wesentlichen Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit zu prüfen sei, da in diesem Fall eine Neuausschreibung vorzunehmen sei. Dazu ist auszuführen, dass etwaige Verpflichtungen zur Durchführung eines Vergabeverfahrens auf das vorliegende Gesetzesvorhaben keine Auswirkungen haben, weshalb die Anregung keinen Niederschlag im Entwurf finden konnte. Darüber hinaus sei angemerkt, dass die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes und die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe nicht ohne Weiteres auf das Rettungswesen anzuwenden sind, da diese Angelegenheiten in weiten Teilen nicht dem Vergaberecht unterliegen (vgl auch Art 10 lit h der Richtlinie 2014/24/EU).

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.1 und 1.2:

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, sieht sich mit steigenden Kosten konfrontiert, die nicht durch die jährliche Anpassung entsprechend den Veränderungen des VPI ausgeglichen werden können, weshalb die Beiträge von Land und Gemeinden außerordentlich erhöht werden sollen. Die Gründe für die gestiegenen Kosten liegen in durchgeführten Strukturänderungen, wie der Konsolidierung der Leitstellen im Bundesland Salzburg zu einer gemeinsamen Landesleitstelle (aus Sicherheits- bzw Backup-Gründen an zwei Standorten) mit hauptamtlicher – anstatt ehrenamtlicher – Besetzung. Weiters in wesentlich erhöhten Personalausgaben, da beispielsweise Praktikanten seit Mai 2015 gemäß Kollektivvertrag, Gehaltsgruppe VIII, zu entlohnen sind oder die vom Bundesministerium für Inneres vorgenommene Reduktion des Zivildieners-Kontingentes durch hauptamtliche Mitarbeiter ausgeglichen werden muss. Außerdem liegen die gestiegenen Kosten in gesetzlichen Änderungen und Reformen im Gesundheitsbereich begründet. Beispiele dafür sind die Nachtsperrung der unfall- und allgemeinchirurgischen Ambulanz im Krankenhaus Hallein, der Wegfall der urologischen Betten im Krankenhaus Schwarzach oder das Schließen der Geburtshilfestationen in den Krankenhäusern Mittersill und Oberndorf. Diese Neuregelungen bewirken steigende Kilometerleistungen durch weitere Fahrtstrecken und daher höhere KFZ-Kosten

(Treibstoff, Abnutzung, etc). Auch die Einsatz- und Transportdauer ist entsprechend länger, was zu steigenden Personalkosten führt.

Die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Oktober 2015 über die Höhe der Beiträge der Gemeinden und des Landes für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst im Jahr 2016, LGBl Nr 85/2015, legt den Landesbeitrag für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst für das Jahr 2016 mit 6,10 € je Einwohner des Landes und den Gemeindebeitrag mit 4,51 € je Einwohner der Gemeinde fest. Bei der Erhöhung der in der Verordnung bestimmten Beiträge um jeweils 0,56 € ergibt sich somit für das Jahr 2017 ein Landesbeitrag in der Höhe von 6,66 € je Einwohner des Landes und ein Gemeindebeitrag in der Höhe von 5,07 € je Einwohner der Gemeinde.

Zu Z 1.3:

Auf Grund der Erhöhung von Landes- und Gemeindebeitrag hat eine Anpassung der Bestimmungen über die Wertanpassung zu erfolgen.

Zu Z 2:

Die Wertanpassung für den Rettungsbeitrag des Landes und der Gemeinden für das Jahr 2018 hat auf Grundlage der Änderungen des VPI für den Monat Mai 2016 gegenüber jenem für den Monat Mai 2017 zu erfolgen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen